

Satzung der Stadt Hückeswagen vom 25.04.2006 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Peterstraße-Süd“

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit jeweils geltenden Fassung wurde im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 25.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 21.05.1996 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 60 „Peterstraße-Süd“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet (§ 2) eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Peterstraße-Süd“. Der Bereich ist in beiliegendem Übersichtsplan schraffiert und durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet ist. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(3) Vorhaben, die vor dem In Kraft treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis

erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem in Kraft treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der in § 2 genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.